

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule-Eichen e.V.", hat seinen Sitz in Nidderau Eichen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2a Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die allgemeine Förderung der Schüler der Grundschule-Eichen und bei Bedarf die Trägerschaft eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler bis zum 4.Grundschuljahr .

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Förderung und finanzielle Unterstützung von Anschaffungen die den Bildungszielen von Schule und Verein dienen
- Förderung und finanzielle Unterstützung von schulischen Arbeits- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie sonstiger förderungswürdiger und im Interesse des Schulbetriebes liegender Ziele
- Förderung des Betreuungsangebotes für Kinder von Vereinsmitgliedern in der unterrichtsfreien Zeit (bei Bedarf)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2b Richtlinien der Betreuung (bei Bedarf)

Die Richtlinien für die Betreuung sind im Betreuungskonzept verankert und dienen als Grundlage für die angebotene außerunterrichtliche Betreuung. Die Richtlinien werden vom Vorstand des Fördervereins erarbeitet und mit einfacher Mehrheit festgelegt. Entscheidungen die im **§ 11** definiert sind, sind davon jedoch nicht betroffen.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Durch Tod oder Auflösung der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags für die aktive und passive Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft für Firmen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuellen Beiträge werden in der Gebührenordnung festgehalten. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2a erfolgen.

§ 6b Arbeitsstunden bzw. Ersatzleistung für Nutzer des Betreuungsdienstes - entfällt

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl vor Ablauf der Frist ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9a Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9b Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online.Mitgliederversammlung)

(2) Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- Alle Mitglieder in Textform beteiligt werden,
- Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- Der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail oder, falls ausdrücklich und schriftlich gewünscht, per Brief einberufen. Es gilt das Versanddatum der E-Mail bzw. das Datum des Briefs. Das Einladungsschreiben gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied benannte E-Mail-Adresse/Postadresse gerichtet ist. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge
- Gebühren für die Betreuung (bei Bedarf)
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagungsordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Zur Änderung der Satzung (siehe §14) zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen Vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Nidderau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Kinder in Eichen zu verwenden hat.

§ 14a Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§ 1b Satzungsänderung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.03.2000 errichtet.

Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Nidderau, den 29.03.2000

Die Satzung wurde in der Nummerierung von Paragraph § 2 in Paragraph § 2 a geändert und um den Paragraphen § 2 b ergänzt. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.06.2001 verabschiedet.

Nidderau, den 19.06.2001

Die Satzung wurde im Paragraph § 2a und § 7 ergänzt. Der Paragraph § 8 wurde neu in die Satzung aufgenommen. Die weiteren Paragraphen wurden ab Paragraph § 8 neu durchnummeriert. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.06.2004 verabschiedet.

Nidderau, den 01.06.2004

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. August 2011 im Paragraph § 7 geändert. Der Vorstand besteht ab dem 17. August 2011 nur noch aus 5

Vorstandsmitgliedern. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.08.2011 verabschiedet.

Nidderau, den 17. August 2011

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2016 um Paragraph §6b (Arbeitsstunden bzw. Ersatzleistung) ergänzt. Paragraph §11 wurde aufgrund einer Dopplung bereinigt.

Nidderau, den 21. März 2016

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2017 im Paragraph §10 (Berufung der Mitgliederversammlung) geändert.

Nidderau, den 30. März 2017

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.Mai 2018 Im Paragraph §7 (Vorstand) geändert.

Nidderau, den 28.Mai 2018

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2021 im Paragraph § 7 mit der Ergänzung zur Ehrenamtspauschale ergänzt.
Der Paragraph § 9 wurde in Paragraph § 9a geändert und um Paragraph § 9b ergänzt.

Nidderau, den 21. Januar 2022

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. September 2024 nach temporärem Wegfall des außerschulischen Betreuungsangebots in den **Paragraphen §1, §2a, §2b und §11** ergänzt. Der 2. Kassierer wurde in **Paragraph §7** Vorstand gestrichen und ein Passus zu den Abstimmungsregelungen ergänzt. Der Vorstand besteht nunmehr nur noch aus 4 Vorstandsmitgliedern. **Paragraphen §3 und §4** wurden um juristische Personen ergänzt. In Paragraph §6 wurde die Unterteilung in aktive und passive Mitgliedschaft ergänzt. Paragraph §6b (Arbeitsstunden) entfällt und wird in die Beitragsordnung übernommen. In Paragraph §13 (Auflösung) wurde der Empfänger der Mittel geändert, da der bisherige genannte Empfänger als solcher nicht mehr existiert. Paragraph §14a (salvatorische Klausel) wurde ergänzt.

Nidderau, den 18. September 2024